

itarisierung der BRD durch die Westmächte sanktioniert worden war. Gleichzeitig hatten diese Staaten den Vorschlag der sozialistischen Länder zurückgewiesen, ein kollektives Sicherheitssystem in Europa zu schaffen. Die Teilnehmerstaaten des V. verpflichteten sich in Übereinstimmung mit der UNO-Charta, sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder deren Anwendung zu enthalten und ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen (Art. 1). Im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit erklären sie ihre Bereitschaft, an allen internationalen Handlungen teilzunehmen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit ist. Dabei setzen sie sich dafür ein, in Vereinbarungen mit anderen Staaten wirksame Maßnahmen zur allgemeinen —* *Abrüstung* und zum Verbot von Atom-, Wasserstoff- und anderen Massenvernichtungswaffen zu ergreifen (Art. 2). Die Teilnehmerstaaten übernehmen die Verpflichtung, sich an keinen Koalitionen oder Bündnissen zu beteiligen und keine Abkommen abzuschließen, deren Ziele dem V. widersprechen (Art. 7). Art. 4 des V. lautet: »Im Falle eines bewaffneten Überfalls in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines Staates oder einer Gruppe von Staaten wird jeder Teilnehmerstaat des Vertrages in Verwirklichung des Rechtes auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 51 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand individuell und in Vereinbarung mit den anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages mit allen Mitteln, die ihnen erforderlich erscheinen, einschließlich der Anwendung von militärischer Gewalt, erweisen. Die

Teilnehmerstaaten des Vertrages werden sich unverzüglich über gemeinsame Maßnahmen beraten, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit zu ergreifen sind.« Ausdrücklich wird gleichzeitig im Art. 8 des V. die »Weiterentwicklung und Festigung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen untereinander« festgelegt. Zur Konsultation und Erörterung der Fragen, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung des V. entstehen, wurde der *Politische Beratende Ausschuß* (PBA) geschaffen. Der PBA ist das höchste politische Organ des Warschauer Vertrages. Er hat Vollmachten, um über die politischen, militärischen und ökonomischen Fragen, die sich aus der Erfüllung des V. ergeben, zu beschließen. Es besteht die Praxis, daß an seinen Beratungen aus den Mitgliedstaaten die Generalsekretäre bzw. Ersten Sekretäre der Zentralkomitees der kommunistischen und Arbeiterparteien und die Ministerpräsidenten teilnehmen. Zu den Vollmachten des PBA im militärischen Bereich ist festgelegt, »daß allgemeine Fragen, die die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit und die Organisation der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten betreffen, im politischen Beratungsausschuß erörtert werden, der entsprechende Beschlüsse fassen wird.« Auf den Tagungen des PBA werden die internationale Lage und die Situation in Europa eingehend analysiert und den Völkern und Regierungen auf dieser Basis konstruktive Initiativen und Vorschläge zur Regelung und Lösung der wichtigsten internationalen Probleme entsprechend den im V. festgelegten Zielen der friedlichen Außenpolitik der Teilnehmerstaaten unterbreitet. Damit verwirklichen die Teilnehmerstaaten die Verpflichtungen aus Art. 3 des V.,